

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen / Stand: 01.09.2021

Wilhelm Schwarz & Co. Bewehrungstechnik GmbH & Co. KG

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Aufträge des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen stellt keine Annahme dar.
- 1.3 Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schrift- oder Textform.

2. Preise

- 2.1 Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk und bei Inlandslieferungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Tritt zwischen Vertragsschluss und Liefertermin eine wesentliche Erhöhung von Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial, Energie oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden. Der Vertragspartner wird hiervon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 3.2 Bei Zahlungseingang innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
- 3.3 Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen gem. § 288 Abs.2 BGB fällig, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Zusätzlich berechnen wir für den Verzug eine Pauschale in Höhe von EUR 40,-. Den Nachweis eines höheren Schadens behalten wir uns vor.
- 3.4 Soweit nach Vertragsschluss Umstände eintreten, die eine Realisierung unseres Zahlungsanspruchs gefährden, sind wir berechtigt, ihn fällig zu stellen.
- 3.5 Im Falle des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Kunden beruht, sind wir zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es hierfür einer Fristsetzung bedarf.
- 3.6 Die in Ziffer 3.4 sowie Ziffer 3.5 genannten Rechtsfolgen kann der Kunde durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Leistet der Kunde in diesen Fällen innerhalb angemessener Frist weder Vorauszahlung noch angemessene Sicherheit, so sind wir zum Rücktritt unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Kunden berechtigt.

4. Sicherheiten, Versicherung

- 4.1 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
- 4.2 Ansonsten müssen unsere Lieferungen durch die Atradius Kreditversicherung abgesichert sein. Ohne eine Absicherung entsteht keine Lieferverpflichtung.



5. Maße, Gewicht, Güte

- 5.1 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN, EN oder nach der geltenden Übung zulässig.
- 5.2 Die Gewichte werden von unserem EDV-System MATCON festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend.

6. Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

- 6.1 Die Wahl des Transportwegs und –mittels sowie die Bestimmung des Spediteurs sind bei Fehlen besonderer Vereinbarungen uns überlassen.
- 6.2 Wird die Verladung und Beförderung aus einem Grund verzögert, den der Kunde zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, die Ware nach billigem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und alle zum Erhalt der Ware als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen.
- 6.3 Das Gleiche gilt für Ware, die versandbereit gemeldet wurde und die der Kunde nicht innerhalb von 3 Tagen nach der Meldung abruft.
- 6.4 Soweit handelsüblich oder explizit vereinbart, wird die Ware angemessen verpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.
- 6.5 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Kunde über.
- 6.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

7. Ausführung der Lieferung, Lieferverzögerungen

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung Ex Works (EXW) nach den sog. Incoterms der Internationalen Handelskamm ICC in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.2 Die vereinbarten Lieferfristen gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden.
- 7.3 Wenn der Kunde vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten -, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzugsgründen entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
- 7.4 Für die Einhaltung von Lieferfristen und –terminen ist der Zeitpunkt der Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns maßgeblich.
- 7.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Folgen von Epidemien und Pandemien, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- 7.6 Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig.

8. Mängel der Ware, Gewährleistung

- 8.1 Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Beschaffenheit nicht oder nur unerheblich abweicht.
- 8.2 Der Kunde hat die gelieferte Ware nach ihrem Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich gerügt werden. Versteckte Mängel hat der Kunde unmittelbar nach ihrer Entdeckung zu rügen.
- 8.3 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel selbst festzustellen. Auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei ungerechtfertigter Rüge behalten wir uns vor, die Kosten für Transport und Überprüfung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 8.4 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind (sogenanntes Ila-Material), stehen dem Kunde bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise rechnen muss, keine Gewährleistungsansprüche zu.
- 8.5 Regressansprüche des Kunden gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Kunde seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht des § 377 HGB nachgekommen ist.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch derjenigen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für zukünftige oder bedingte Forderungen.
- 9.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware ist Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziffer 9.1.
- 9.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1.
- 9.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 9.5 und 9.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen.
- 9.5 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1.
- 9.6 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 9.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- 9.7 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Ziffer 3.4 und Ziffer 9.8 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selber tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall berechtigt.
- 9.8 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten.
- 9.9 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.
- 9.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- 10.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 10.2 Ziffer 10.1 gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 10.3 Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bamberg.

Stand: 01.09.2021